



Bruckberg, den 25.10.2024

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Begründung:

Die Straße „Fichtenweg“ ist ordnungsgemäß hergestellt und gemäß Art. 6 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	17/ Fichtenweg
Flurnummern:	639/3, 644 Teilfläche und 645/5 Gemarkung Tondorf
Anfangspunkt:	Einmündung südlich in Ortsstraße „Föhrenweg“, FINr. 651, Gemarkung Tondorf, 0,000 km
Endpunkt:	Einmündung nördlich in Ortsstraße „Föhrenweg“, FINr. 644 Teilfläche, Gemarkung Tondorf, 0,114 km
Länge:	0,114 km
Baulastträger:	Gemeinde Bruckberg
Widmungsbeschränkung:	---
Stadt/Gemeinde:	Bruckberg
Landkreis:	Landshut

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 11.11.2024

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

4. Sonstiges

Gründe für die Widmung: GR/13/2024/Ö9 vom 22.10.2024

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Bruckberg, Rathausplatz 1, 84079 Bruckberg, Nebengebäude Turnhalle, 1. Stock, in der Zeit vom 25.10.2024 – 11.11.2024 eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

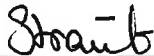
Bayerischen Verwaltungsgericht,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bruckberg, Rathausplatz 1 – 84079 Bruckberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat)
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat).
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bruckberg, den 25.10.2024



Straub

Amtstafel
In Aushang: Gemeindegebiet
angeheftet am: 25.10.2024
abgenommen am: 11.11.2024

Diese Bekanntmachung bzw. die etwa zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen können für die Dauer des Aushangs bzw. des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.bruckberg.org eingesehen werden.